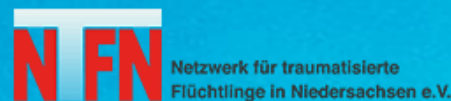
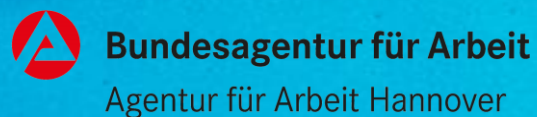




Refugee
Law Clinic
Hannover



AMBA
Aufnahmemanagement & Beratung
für Asylsuchende in Niedersachsen



Landeshauptstadt



Hannover

Sozialleistungsrechtliche Informationen für Geflüchtete aus der Ukraine:

Wechsel von Asylbewerberleistungen zu SGB II/XII

(Jobcenter)

Online-Infoveranstaltung für Ehrenamtliche

30. Mai 2022 - 18:00 bis 20:00 Uhr

Herzlich Willkommen!

Wir beginnen gegen 18:05h

Organisatorisches

- **Fragen vor der Fragerunde** bitte in den **Chat**. Die Fragen werden gesammelt und dann beantwortet.
- **Während der Fragerunde** gerne über das **“Handheben”-Symbol** melden. Die Personen werden dann aufgerufen.
- Es ist **hier keine Einzelfallberatung** möglich. Bitte mit den möglichen Beratungsstellen Kontakt aufnehmen
- Die **Präsentation** wird im Anschluss an die Teilnehmenden **verschickt**.

Inhalt

1. Rechtlicher Rahmen
2. Fachbereich Soziales
3. Jobcenter
4. Beratungsangebote
5. Fragerunde

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. – Jonael Pech

RECHTLICHER RAHMEN

Personenkreis Rechtskreiswechsel: § 24 AufenthG

Rechtskreiswechsel betrifft ausschließlich:

- Menschen mit einem Aufenthaltstitel gem. § 24 Aufenthaltsgesetz
- Menschen mit einer in diesem Rahmen erteilten Fiktionsbescheinigung gem. § 81 (3) AufenthG

Aufenthaltsrecht nach § 24 AufenthG

- Nach Kriegsbeginn hat die EU die Massenzustrom-Richtlinie aktiviert
- Dadurch wurde § 24 AufenthG aktiviert:
Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz
- Folge: Direkter Zugang zu Aufenthaltstitel ohne Asylverfahren

Personenkreis mit Anspruch auf § 24

- Wohnsitz zu Zeitpunkt des Kriegsbeginns (24.02.) oder kurz davor (≤ 90 Tage) in der Ukraine
- Personenkreis:
 - a) Ukrainische Staatsangehörige**
 - b) Drittstaatsangehörige mit Schutzstatus**
 - c) Angehörige von a oder b**

Quelle

Was bedeutet der Rechtskreiswechsel?

- die Leistungen nach SGB II (so genanntes Hartz IV) sind höher als Asylbewerberleistungen
- direkter Zugang zu Krankenversicherung
- für viele Menschen ändert sich die zuständige Behörde

Zuständige Stellen

- Bis 31.05. leistungspflichtig = kommunale Behörde die für Asylbewerberleistungen zuständig ist (Sozialamt/Fachbereich Soziales)
- ab 01.06. = Für alle erwerbsfähigen Menschen im erwerbsfähigen Alter (idR über 15 und unter 65): Jobcenter
- Ausnahmen (nicht erwerbsfähig; zu jung/alt): SGB XII (Sozialhilfe) = Sozialamt/FB Soziales

Landeshauptstadt



Hannover

Stadt Hannover Sozialamt - Katja Hennig

INFORMATIONEN DES SOZIALAMTES STADT HANNOVER

Leistungen nach AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz)

- Leistungen nach AsylbLG werden ab Antragstellung gewährt.
Nicht ab Einreise nach Deutschland, oder Zuzug nach Hannover
- Antragstellung = die erste Meldung beim Fachbereich Soziales (Taggenau)
- Bei Antragstellung bis 31.05.2022 werden zunächst Leistungen nach dem AsylbLG gewährt
- Antragstellung ab 01.06.2022 > SGB II / SGB XII

Unterschiede AsylbLG und SGB II / SGB XII - Gesundheitsversorgung-

- Die Hilfe im Krankheitsfall wird im AsylbLG 1zu1 durch den Leistungsträger gezahlt, daher Einschränkung auf medizinisch notwendiges und Ausgabe von Krankenscheinen
- Im SGB II wird gesetzlich Krankenversichert
- Im SGB XII erhalten die Leistungsberechtigten ebenfalls eine KV-Karte

AsylbLG und SGB II / SGB XII

- Wohnen-

- Nach vorangegangener Prüfung der Angemessenheit werden in allen Rechtskreisen die angemessenen Kosten der Unterkunft übernommen
- Es werden Kosten für die Kaltmiete, für die Betriebskosten und für Heizkosten übernommen. Strom, Internet, Garagenmiete u.Ä. ist selbst aus dem Regelsatz zu zahlen.
- Wenn die Angemessenheit festgestellt und die Übernahme der Kosten durch das Sozialamt, oder das Jobcenter erklärt wurde, kann für die Mietkaution ein Darlehen beantragt werden.

AsylbLG und SGB II / SGB XII

- Wohnen-

- Es werden auch Kosten für Untermietverträge übernommen.
- Hier wird besonderes Augenmerk auf die Angemessenheit und das Verhältnis zu den Kosten im Hauptmietvertrag gelegt.
- Alle Mietverträge die gegen § 291 StGB (Mietwucher) in Verbindung mit § 138 BGB (unsittliche Verträge) verstoßen, werden zur Anzeige gebracht!

Unterschiede AsylbLG und SGB II / SGB XII - Wohnen-

- Im AsylbLG wird beim gemeinsamen Wohnen grundsätzlich kopfanteilig beurteilt. Bedeutet, beim Zusammenwohnen von Personen die nicht verwandt sind, wird die Mietobergrenze nach gesamt Personen Anzahl zugrunde gelegt
- Im SGB XII wird die Angemessenheit nach Haushaltsgemeinschaft beurteilt
- Im SGB II wird die Angemessenheit nach Bedarfsgemeinschaft beurteilt

Unterschiede AsylbLG und SGB II / SGB XII - Arbeiten / Einkommen-

- Grundsätzlich wird Einkommen in allen Rechtskreisen auf die staatlichen Leistungen angerechnet. Da die Anrechnung in den verschiedenen Rechtskreisen unterschiedlich ausgestaltet ist und auch nach Einkommensart variiert, bitte auf folgender Übersicht informieren:

[Übersicht Einkommensanrechnung des iQ Netzwerkes
Niedersachsen](#)

Übergang AsylbLG zum SGB II / SGB XII

- Grundsätzlich besteht ab 01.06.2022 Anspruch auf Leistungen nach SGB II / SGB XII
- Da es nicht möglich ist einen nahtlosen Übergang zum 01.06.2022 sicher zu stellen, gibt es eine Übergangsfrist bis zum 31.08.2022
- Alle, die bis zum 31.05.2022 Leistungen nach AsylbLG erhalten, bekommen diese zunächst weiter gezahlt
- Die Differenz der Leistungen ab 01.06.2022 wird nachgezahlt
- Alle Neuanträge ab 01.06.2022 werden gleich für SGB II, bzw. SGB XII gestellt.

Übergang AsylbLG zum SGB II / SGB XII

- Für den Wechsel in das SGB XII ist keine erneute Antragstellung erforderlich. Der Wechsel wird von Amts wegen vorgenommen
- Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen nicht alle Informationen zwischen Sozialamt und Jobcenter ausgetauscht werden, wie z.B. Daten über den Vermieter
- Daher ist zusätzlich zu der fiktiven Antragstellung zum 01.06.2022 für den Wechsel in das SGB II eine Antragstellung beim Jobcenter nötig.

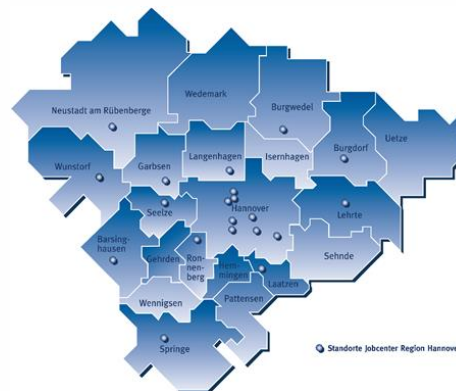
Wer bekommt nach dem 01.06.2022 wo, welche Leistungen?

Leistungen nach SGB XII durch Sozialamt erhalten:

- Kinder unter 15 Jahren, ohne Begleitung der Eltern. Sogenannte unbegleitete Minderjährige.
- Personen die im Juli 1956 oder früher geboren wurden
- Personen die nachweisen, dass sie in der Ukraine eine Altersrente, oder volle Erwerbsminderungsrente erhalten
- Erwerbsgeminderte Personen wenn sie länger als 6 Monate, weniger als 3 Stunden täglich arbeiten können.

Jobcenter Region Hannover - Marco Tetzlaff

INFORMATIONEN DES JOBCENTER REGION HANNOVER



Wichtige Botschaften zum Übergang vom AsylbLG in das SGB II

Wechsel vom AsylbLG (*)—> SGB II (**)

- Aufgrund der hohen Anzahl an kurzfristig umzustellenden Fällen werden die AsylbLG-Leistungen durch die Sozialämter der Landeshauptstadt Hannover und der Kommunen in der Region Hannover über den 31.05.2022 hinaus vorerst weitergezahlt (maximal bis zum 31.08.2022). Das Jobcenter arbeitet mit Hochdruck daran, alle Fälle, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben, zeitnah in das System SGB II zu überführen.

Wichtige Botschaften zum Übergang vom AsylbLG in das SGB II

Vorgehen in der Praxis – ein Beispiel

- Die Antragsunterlagen und die notwendigen Nachweise (siehe hierzu die Hinweise auf den folgenden Folien) liegen dem Jobcenter vor. Das Jobcenter gibt nach erfolgter Fallumstellung einen Hinweis an das zuständige Sozialamt und nimmt die Zahlungen nach dem SGB II zum Folgemonat auf (Bsp.: Hinweis des Jobcenter an das Sozialamt am 15.06.2022, Zahlungsaufnahme durch das Jobcenter ab 01.07.2022).
- Für die Zeit ab 01.06.2022 bis zum tatsächlichen Leistungsbeginn SGB II verrechnet das Jobcenter die bereits erfolgten Zahlungen aus dem AsylbLG mit den Sozialämtern und zahlt den Kunden die Differenz des Regelbedarfes SGB II zum AsylbLG. So entstehen keine finanziellen Verluste.

(*) AsylbLG = Asylbewerberleistungsgesetz

(**) SGB II = Sozialgesetzbuch Zweites Buch

Wer hat Anspruch auf Leistungen SGB II ab dem 01.06.2022

Grundsatz

- Voraussetzung für den Bezug von SGB II-Leistungen durch erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) **ab dem 01.06.2022**, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG (*) beantragt haben, ist
 - eine **Fiktionsbescheinigung** nach § 81 Absatz 3 oder Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 5 AufenthG oder eine
 - **Aufenthaltserlaubnis** nach § 24 Absatz 1 AufenthG und
 - eine erkennungsdienstliche Behandlung oder mindestens die Speicherung der Daten im Ausländerzentralregister (AZR).
 - darüber hinaus müssen auch die gesetzlichen Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 Nr. 1-4 SGB II erfüllt sein ([Link zum SGB II](#))

Wer hat Anspruch auf Leistungen SGB II ab dem 01.06.2022

- Wenn eine der o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt ist, besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Je nach Einzelfall müssen dann Ansprüche zum Beispiel im AsylbLG oder im SGB XII geltend gemacht werden.
- Für Kinder unter 15 Jahren, die alleine eingereist sind, ist das Jugendamt der LHH oder der RH zuständig. Personen, die über der Altersgrenze nach [§ 7a SGB II](#) liegen oder eine Rente wegen Alters beziehen, sind ebenfalls von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Das gilt auch für den Bezug einer Rente wegen Alters aus der Ukraine, wenn diese in Funktion und Struktur der deutschen Altersrente entspricht und diese auch tatsächlich bereits bezogen wird. Gegebenenfalls könnte in solchen Fällen ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII bestehen.

(*) AufenthG = Aufenthaltsgesetz

Hinweise zu den ausgestellten Bescheinigungen der Ausländerbehörden

Ersatzbescheinigungen der Ausländerbehörden (ABH)

- **Ersatzbescheinigungen**, die die ABH **bis zum 31.05.2022 ausgestellt** haben, dürfen seitens der Jobcenter bis zum 31.10.2022 anerkannt werden. Dabei soll die ausgestellte Ersatzbescheinigung grundsätzlich die Informationen des gesetzlich vorgesehenen Vordrucks der Fiktionsbescheinigung enthalten. Sie muss die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis bescheinigen. Anlaufbescheinigungen, Verteilbescheinigungen mit FREE oder Ankunftsnachweise genügen diesem Erfordernis nicht. Zudem ist bei Vorlage einer Ersatzbescheinigung die Speicherung im Ausländerzentralregister (AZR) durch die Jobcenter zu prüfen.

Hinweise zu den ausgestellten Bescheinigungen der Ausländerbehörden

- Ab dem 01.06.2022 ausgestellte Bescheinigungen der ABH führen ab dem 01.06.2022 nur noch dann zu einem Leistungsanspruch SGB II, wenn es sich um eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 oder 4 in Verbindung mit Abs. 5 AufenthG oder um eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG handelt (siehe Folie 3).

Wer ist zuständig ab dem 01.06.2022 und wo bekomme ich Unterlagen her?

Landeshauptstadt Hannover (LHH)

- Alle geflüchteten Menschen aus der Ukraine, wohnhaft im Stadtgebiet der LHH, wenden sich zentral an den Jobcenter-Standort Kabelkamp, Kabelkamp 1a in 30179 Hannover (jobcenter-region-hannover.kk@jobcenter-ge.de)

Kommunen in der Region Hannover (RH)

- Für die geflüchteten Menschen aus der Ukraine, die in einer Kommune/Gemeinde/Stadt in der RH wohnen, ist der Jobcenter -Standort zuständig, in dessen Bereich die geflüchteten Menschen wohnen. Unter folgendem Link erfahren Sie den zuständigen Standort: www.jobcenter-region-hannover.de/standorte

Wer ist zuständig ab dem 01.06.2022 und wo bekomme ich Unterlagen her?

Unterlagen zum Download:

www.jobcenter-region-hannover.de/ukraine

www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-algii_ba015207.pdf

www.arbeitsagentur.de/datei/ausfuellhinweise-zum-antragsvordruck-arbeitslosengeld-ii-ukrainisch_ba147467.pdf

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeitfinden/download-center-arbeitslos#1478809808529>

Wie kann ich im Jobcenter Unterlagen einreichen, wenn ich in der LHH wohne?

per Post

- Anschrift: Jobcenter Region Hannover, Standort Kabelkamp, Kabelkamp 1a in 30179 Hannover
- **Bitte keine Originale an das Jobcenter senden, immer nur Kopien!**

per Mail: jobcenter-region-hannover.kk@jobcenter-ge.de

- gerne als Dokumentendatei (.pdf) oder als Bilddatei (.jpg/.jpeg/.png)
- **Bitte keine Verlinkungen zu cloudbasierten Datendiensten (Google, Dropbox ...) senden. Ein Download ist dem Jobcenter aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.**

persönlich

- zu den Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags, freitags 8.00 bis 12.00 Uhr) im Eingangsbereich des Jobcenter-Standortes Kabelkamp.

Wie kann ich im Jobcenter Unterlagen einreichen, wenn ich in der RH wohne?

per Post

- Anschrift des zuständigen Jobcenter-Standortes:
- www.jobcenter-region-hannover.de/standorte

Bitte keine Originale an das Jobcenter senden, immer nur Kopien!

per Mail www.jobcenter-region-hannover.de/standorte

- gerne als Dokumentendatei (.pdf) oder als Bilddatei (.jpg/.jpeg/.png)

Bitte keine Verlinkungen zu cloudbasierten Datendiensten (Google, Dropbox ...) senden. Ein Download ist dem Jobcenter aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.

persönlich

- zu den Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags, freitags 8.00 bis 12.00 Uhr) im Eingangsbereich des jeweiligen Jobcenter-Standortes in der RH.

Allgemeines - Bedarfs/ Wohnungsgemeinschaft kurz erklärt

Bedarfsgemeinschaft (BG)

- Der Begriff Bedarfsgemeinschaft bezeichnet die Gemeinschaft von Menschen, die zusammenleben und gemeinsam wirtschaften. Dazu gehören grundsätzlich Eheleute sowie Personen in eingetragenen Lebenspartnerschaften, die nicht dauerhaft getrennt leben, oder Personen in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft („eheähnliche Gemeinschaft“). Zur Bedarfsgemeinschaft gehören auch die eigenen unverheirateten Kinder, die im Haushalt leben und jünger als 25 Jahre sind. Personen über 25 Jahre bilden eine eigene BG.














Allgemeines - Bedarfs/ Wohngemeinschaft kurz erklärt

Wohngemeinschaft (WG)

- Unter einer Wohngemeinschaft ist das Zusammenleben mehrerer unabhängiger, meist nicht verwandter Personen in einer Wohnung zu verstehen. Von einer Wohngemeinschaft ist nach aktueller Rechtsprechung auch dann auszugehen, wenn Verwandte, die keine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 SGB II bilden, eine Wohnung gemeinsam nutzen

Grundsicherung - Arbeitslosengeld II - ein Überblick

Das können Sie auf Antrag vom Jobcenter bekommen:

Leistungen in Form von	Beratung zu	Bildung und Teilhabe (BuT)
€ Regelbedarf	 Sprachförderung	 Schulausflüge
 Kosten für Unterkunft (Miete, Nebenkosten ..)	 Qualifizierung/Anerkennung	 Schulsachen
 Krankenversicherung	 Arbeit/Ausbildung	 Schülertickets Bus und Bahn
 Mehrbedarf für Schwangere und Alleinerziehende	 bei Problemen (§ 16a SGB II)	 Lernförderung
 Erstausstattungen Möbel und Hausrat	 Maßnahmeangeboten	...

Nähere Informationen einfach erklärt:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/grundsicherung-fuer-arbeitsuchende-einfach-erklaert-uk_ba147445.pdf



https://www.arbeitsagentur.de/datei/grundsicherung-fuer-arbeitsuchende-einfach-erklaert-ru_ba147446.pdf



Was das JC von Ihnen benötigt

Bevor das JC in die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II gehen kann, sind unter anderem ausgefüllte Antragsunterlagen und Kopien bestimmter Nachweise notwendig. Hierzu werden in den kommenden Tagen Briefe mit den Antragsunterlagen und einer Auflistung der noch benötigten Nachweise zugesandt. Es kann aufgrund der Vielzahl der umzustellenden Fälle leider passieren, dass Menschen doppelt Antragsunterlagen erhalten. Sollte dies der Fall sein, müssen diese nicht noch einmal ausgefüllt und zugesandt werden. Wichtige Nachweise, die bisher noch nicht vorliegen, müssen dann aber zeitnah nachgereicht werden.

Neben den Antragsunterlagen brauchen wir unter anderem.



Kopie vom Aufenthaltstitel – auch von Ihren Familienangehörigen in der Bedarfsgemeinschaft (bekommen Sie in der zuständigen Ausländerbehörde)

Was das JC von Ihnen benötigt



Angabe über die gewünschte Krankenkasse, die Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse kann nachgereicht werden



Angabe über die gewünschte Krankenkasse, die Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse kann nachgereicht werden



Kontonummer (es muss sich hierbei um ein deutsches Konto handeln)



Kopien vom Arbeitsvertrag und Verdienstnachweise, wenn Sie bereits in Deutschland arbeiten

Diese Auflistung ist nicht abschließend. Es kommt immer auf den Einzelfall an.

Hinweise zu den Kosten der Unterkunft

- Damit das Jobcenter Leistungen zu den Kosten der Unterkunft (KdU) übernehmen kann, müssen entsprechende Nachweise vorgelegt werden. Dies kann z.B. eine Kopie des Mietvertrages oder auch ein Nachweis über zu zahlenden Nebenkosten sein (z.B. wenn Menschen privat untergekommen sind und ein Anteil an den Nebenkosten vereinbart worden ist).
- Bevor eine neue Wohnung angemietet werden kann, ist eine Prüfung durch das zuständige Jobcenter notwendig. Das Jobcenter prüft die Höhe der Mietkosten im Rahmen der in der Region Hannover (inkl. der LHH) geltenden Mietobergrenzen und erteilt bei positiver Prüfung einen entsprechenden schriftlichen Bescheid. Bei einer negativen Prüfung (z.B. die Kosten sind zu hoch) ergeht ein schriftlicher Ablehnungsbescheid.
- Das Mietangebot kann auch per Mail oder per Post eingereicht werden.

Wichtig

- Damit den Menschen die Post korrekt und schnell zugestellt werden kann, ist am Briefkasten der Name der Kunden anzubringen. Ansonsten kann es zu zeitlichen Verzögerungen bei der Bearbeitung von Anträgen kommen.

Hinweise zur Auszahlung der Leistungen

- Damit das Jobcenter die Leistungen per Überweisung schnell zur Verfügung stellen kann, ist eine deutsche Kontoverbindung vorteilhaft. Sollte aktuell kein Bankkonto eröffnet werden können, werden die Leistungen SGB II per Scheckverfahren ausgezahlt und dem Leistungsempfänger zugesandt. Hierfür ist es notwendig, dass einerseits der Name am Briefkasten und andererseits ein Ausweispapier zur Legitimation bei der Postbank vorhanden ist. Die Postbank ist der Auszahlungspartner vor Ort für die zugesandten Schecks.
- Bitte beachten Sie, dass eine Einlösung des Schecks bei der Postbank zum Beispiel mit einer ausländerbehördlichen Bescheinigung oder ähnlichen Ersatzpapieren nicht möglich ist, sondern nur anhand einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG akzeptiert wird.
- Daher ist es wichtig, dass nach Möglichkeit jede Bedarfsgemeinschaft ein Konto eröffnet, was bei den meisten Banken zurzeit kostenfrei möglich ist. Das Jobcenter darf keine Empfehlung für eine spezielle Bank oder Sparkasse aussprechen.

Informationen zum Schriftverkehr mit dem JC

- Damit das Jobcenter die eingehenden Schriftstücke möglichst schnell und effizient bearbeiten kann ist es notwendig, dass immer die Bedarfsgemeinschaftsnummer (BG-Nr.) auf den Schriftstücken und im Betreff bei E-Mails angegeben wird.
- Im Jobcenter Region Hannover beginnt die BG-Nr. immer mit der Ziffernfolge **23702** gefolgt von // und einer **siebenstelligen Zahlenfolge**:
- **Bsp.: 23702//0123456**
- Da das Jobcenter mit der elektronischen Akte (e-Akte) arbeitet, stehen die Vorgänge mit einer angegebenen BG-Nr. schneller zur Verfügung und können auch schneller bearbeitet werden.

Beratung Markt und Integration (M+I)

- Vorrangig ist den JC zurzeit wichtig, dass die Leistungsanträge SGB II geprüft und bei Erfüllen aller rechtlichen Voraussetzungen zahlbar gemacht werden.
- Aber natürlich ist es auch Aufgabe der JC, Menschen zu Themen wie Sprachförderung (Integrationskurse), zu Qualifizierung sowie zur Integration in den Arbeitsmarkt zu beraten.
- Wenn ein solches Beratungsanliegen aktuell vorhanden ist, bitte eine kurze Mail an das zuständige JC senden (Mailadressen siehe Folien 6 + 7). Die persönlichen Ansprechpartner*innen (pAp) aus dem Bereich M+I melden sich zeitnah bei den Kunden und vereinbaren einen Beratungstermin vor Ort. Sofern vorhanden bitte auch eine Telefonnummer zur vorherigen Kontaktaufnahme beifügen. Sofern keine deutsche Mobilfunknummer vorhanden ist, muss nicht extra eine solche Nummer beantragt werden.

Wichtige Verlinkungen

- **Kindergeld** - <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/ukraine-kindergeld>
- **BAMF** - <https://bamf-navi.bamf.de/de/>
- **Bundesministerium des Inneren** - <https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de>
- **Anerkennung von Abschlüssen** - Bundesregierung



IQ-Netzwerk



Kontakt zum Jobcenter



Kontakt



www.jobcenter-region-hannover.de

📷 jobcenterh

f JobcenterRegionHannover

🐦 JobcenterH

Bitte über das «Handheben-Symbol» melden. Sie werden dann aufgerufen.
! Es kann keine Einzelfallberatung stattfinden.

FRAGERUNDE

Vielen Dank!

Wir bedanken uns für Euer Interesse und Eure Aufmerksamkeit!

- Ukrainischer Verein in Niedersachsen e.V.: www.uvnev.de
- Kargah e.V.: www.kargah.de
- Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.: <https://www.nds-fluerat.org/>
- Refugee Law Clinic Hannover e.V.: www.rlc-hannover.de
- Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen e.V.: <https://www.ntfn.de/>
- MiSO-Netzwerk Hannover e.V.: <http://www.miso-netzwerk.de>





WEITERE BERATUNGSSTELLEN IN HANNOVER

Sozialberatung beim Ukrainischen Verein

- Gruppenberatungen beim Ukrainischen Verein in Niedersachsen e.V.
- Nächste Termine:
 - 31.5. 11:00 – 12:00 Uhr
 - 2.6. 12:00 – 13:00 Uhr
- Weitere Termine bei [Instagram](#) und Facebook
- Adresse: Podbielskistraße 269, 30655 Hannover
- **Keine Anmeldung nötig!**

Rechtliche Beratung

Refugee Law Clinic Hannover e.V.

- Kontakt: beratung@rlc-hannover.de
- Website: rlc-hannover.de

Kargah e.V.

- Kontakt: beratung@kargah.de
- Website: <https://www.kargah.de/>

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

- Adresse: Röpkestraße 12 | 30173 Hannover
- Kontakt:
 - Telefon: 0 511 / 98 24 60 30
 - Fax: 0 511 / 98 24 60 31
 - Mail: nds@nds-fluerat.org
- Website: <https://www.nds-fluerat.org/>

Sozialberatung

Ukrainischer Verein in Niedersachsen e.V.

- Kontakt: 0157-53087566; info.uvnev@gmail.com
- Adresse: Podbielskistraße 269, 30655 Hannover
- Website: <https://uvnev.de/>

MBE Stellen in Hannover und Region

(Ratsuchende ab 27 Jahren, mit gesichertem Aufenthalt)

- [AWO](#)
- [Caritas](#)
- [Diakonie](#)
- [DRK](#)

Jugendmigrationsdienste

- [AWO](#)
- [Caritas](#)
- [Diakonie](#)

Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht

Bildungsvereinigung ARBEIT UND LEBEN Niedersachsen e.V.

- Adresse: Arndtstraße 20 30167 Hannover
- Kontakt:
 - Telefon: 0511-12105-50
 - E-Mail: info@aul-nds.de

Beratung für Frauen

SUANA Beratungsstelle für von Männergewalt betroffene Migrant*innen

- Kontakt: 0511/12 60 78 -14 & 0511/12 60 78 -18;
suana@kargah.de
- Website: kargah.de

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

- Telefon: 08000 116 016

Kobra – Koordinierungs- und Beratungsstelle gegen Menschenhandel e.V.

- Tel +49(0)5112157822–0
Fax +49(0)5112157822–9
E-Mail: [info\(at\)kobra-hannover.de](mailto:info@kobra-hannover.de)
Internet: www.kobra-hannover.de

Violetta

- Kontakt: 0511 - 85 55 54; info@violetta-hannover.de
- Website: <https://www.violetta-hannover.de/>

Beratung für Frauen

Frauen-Treffpunkt Hannover

- <https://frauentreffpunkt-hannover.de/>

Beratung für LSBTIQ

LSVD

- per E-Mail an recht@lsvd.de
- per Brief an LSVD, Rheingasse 6, 50676 Köln

Hannöversche AIDS-Hilfe e. V.

- Lange Laube 14
30159 Hannover
Telefon: 0511 / 360 696 0
Mail: info@hannover.aidshilfe.de
- Telefonische Beratung: 0511 / 19 411
- <https://hannover.aidshilfe.de/de/>

Queeres Zentrum Hannover

- <https://www.queeres-zentrum.de/>

Psychologische/ Medizinische Beratung

NTFN e.V.

- Kontakt: 0511/85 64 45 -0; info@ntfn.de
- Website: <https://www.ntfn.de/>

Ukrainischer Verein in Niedersachsen e.V.

- Kontakt: 015734539264; psychohilfe@gmail.com
- Adresse: Podbielskistraße 269, 30655 Hannover
- Webseite: <https://uvnev.de/>

Ethno-Medizinisches Zentrum e.V.

- Königstraße 6
30175 Hannover
Tel. 0511/168-41020
Fax 0511/457215
Email: info@ethnomed.com

Standorte des NTFN

PSZ Braunschweig

Bohlweg 14 | Tel.: 0531- 60 18 02 06

E-Mail: info-bs@ntfn.de

Termine für Erwachsene unter: anmeldung_bs@ntfn.de

Termine für Kinder unter: info-bs@ntfn.de

PSZ Göttingen

Kurze Straße 13A | Tel.: 0551-48 82 48 88

E-Mail: info-goe@ntfn.de

Offene Sprechstunde: Donnerstags von 10-12:30

Termine für Kinder unter: kjp-goettingen@ntfn.de

PSZ Hannover

Marienstraße 28 | Tel.: 0511 - 85 64 45 0

E-Mail: info@ntfn.de

Offene Sprechstunde: Montags von 10-13

Termine für Kinder unter: info@ntfn.de

PSZ Oldenburg (in Kooperation mit IBIS e.V.) Zietenstraße

10 | Tel.: 0441-99 87 82 86

E-Mail: info-ol@ntfn.de

Offene Sprechstunde:

Dienstags von 13-15



PSZ Oldenburg / Außenstelle Cuxhaven

Marienstraße 37a | Tel.: 04721-7075227

Termine unter: info-cux@ntfn.de

PSZ Osnabrück

Lotter Straße 104 | Tel.: 0541-66894396

E-Mail: info-os@ntfn.de

Offene Sprechstunde: Dienstags von 9-12

Termine für Kinder unter: info-os@ntfn.de

PSZ Lüneburg

Katzenstraße 3 | Tel.: 04131 – 26 788 43

E-Mail: info-lg@ntfn.de

Offene Sprechstunde: Montags von 10:45-13

Psychologische Unterstützung vom UVN e.V



Kostenlose psychologische Hilfe für ukrainische Kriegsflüchtlinge und Angehörige	Бесплатная психологическая помощь пострадавшим от войны	Безкоштовна психологічна допомога постраждалим від війни
   	   	   
<p>Bitte kontaktieren Sie uns entweder telefonisch unter der Nummer 015734539264 oder per E-mail psychohilfeua@gmail.com</p>	<p>Пожалуйста, свяжитесь с нами по телефону 015734539264 или по электронной почте psychohilfeua@gmail.com</p>	<p>Будь ласка, зв'яжіться з нами за телефоном 015734539264 або електронною поштою psychohilfeua@gmail.com</p>

Links (1/3)

- [FAQ Niedersachsen](#)
- [Germany4ukraine](#)
- [Portal Niedersachsen](#)
- [Bundesministerium des Innern und für Heimat](#)
- [Bundesamt für Migration und Flüchtlinge](#)
- [Auswärtiges Amt](#)
- [Hilfe für Geflüchtete Stadt Hannover](#)
- [FAQ Stadt Hannover](#)
- [Anmeldung Region Hannover](#)
- [Informationsverbund Asyl & Migration - Informationen zu Schutzsuchenden aus der Ukraine](#)

Link (2/3)

- [Hinweise für Geflüchtete aus der Ukraine | PRO ASYL](#)
- [Ukraine \(handbookgermany.de\)](#)
- [Aufenthalts- und Sozialrecht für internationale Studierende \(studentenwerke.de\)](#)
- [Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V.: Neue Broschüren und Arbeitshilfen \(ggu.de\)](#)
- [Migrationsberatungsatlas Niedersachsen](#)

Link (3/3)

Hochschulinfos

- [Zulassungsdatenbank/Zeugnisbewertung](#)
- [Bewerbungsportal uni-assist: www.uni-assist.de](#)
- [Studieren in Niedersachsen](#)
- [Studienkolleg für Niedersachsen](#)

- [Hochschule Hannover](#)
- [Leibniz Universität Hannover](#)

- [Sozialberatung Studentenwerk](#)